

# Stadt Bitterfeld-Wolfen

Stadtrat

Beschluss Nr.: 258-2011

aus öffentlicher Sitzung vom 19.04.2012



23.04.2012

## Der Beschluss wurde:

**mehrheitlich beschlossen**

Verantwortlich für die Umsetzung:  
FB Hauptverwaltung

## Beschlussgegenstand:

7. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Bitterfeld-Wolfen

## Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Bitterfeld-Wolfen beschließt die 7. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Bitterfeld-Wolfen vom 31.07.2007 gemäß Anlage.

## Die Oberbürgermeisterin hat von ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch gemacht?

nein

ja

Begründung:

*s. Anlage*

Oberbürgermeisterin



**7. Satzung zur Änderung  
der Hauptsatzung der Stadt Bitterfeld-Wolfen vom 31.07.2007**

Beschluß-Nr.	258/2011
Anlage	1 von 1
Seite	1 von 2

Aufgrund des § 7 i. V. m. §§ 6 und 44 Absatz 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 10.08.2009 (GVBl.- LSA S. 383) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt Bitterfeld-Wolfen in seiner Sitzung am 19.04.2012 folgende 7. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Bitterfeld-Wolfen vom 31.07.2007 beschlossen:

**Artikel I  
Änderung der Hauptsatzung der Stadt Bitterfeld-Wolfen vom 31.07.2007**

1. § 5 Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Der Haupt- und Finanzausschuss berät alle vom Stadtrat zu beschließenden Angelegenheiten vor, die nicht von einem anderen beschließenden Ausschuss vorher beraten wurden.“

2. § 10 wird wie folgt gefasst:

**„§ 10  
Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen  
und Verpflichtungsermächtigungen**

Nach Umfang und Bedeutung erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen werden wie folgt definiert:

Handelt es sich bei den über- bzw. außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen um Aufwendungen und Auszahlungen, zu deren Leistung die Stadt Bitterfeld-Wolfen rechtlich verpflichtet ist, oder um Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind, wird ein Betrag von bis zu 15.000,00 € als unerheblich angesehen.

Handelt es sich bei den über- bzw. außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen um sonstige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, wird ein Betrag von 10.000,00 € als unerheblich angesehen, wobei jedoch vorhandene oder vergleichbare Ansätze nicht um mehr als 100% überschritten werden dürfen.

Über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen bis zu 2.500,00 € sind jedoch unabhängig von der Höhe vorhandener oder vergleichbarer Ansätze als unerheblich anzusehen.“

3. § 16 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Stadtrates, seiner Ausschüsse und der Ortschaftsräte erfolgt - sofern zeitlich möglich auch bei abgekürzter Ladungsfrist - im Amtsblatt der Stadt Bitterfeld-Wolfen, dem ‚Bitterfeld-

Wolfener Amtsblatt'. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages vollendet.“

b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Alle übrigen Bekanntmachungen, einschließlich öffentliche Zustellungen nach § 1 Absatz 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VwZG-LSA) i. V. m. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) erfolgen durch Aushang in den Schaukästen

- im Ortsteil Bitterfeld, Markt 7,
- im Ortsteil Greppin, Bahnhofstraße 5,
- im Ortsteil Holzweißig, Rathausstraße 1,
- im Ortsteil Thalheim, Ernst-Thälmann-Platz 18,
- im Ortsteil Wolfen, Rathausplatz 1,
- im Ortsteil Wolfen, Dessauer Allee (im Bushaltestellenbereich)
- im Ortsteil Wolfen, Leipziger Straße/Bahnhofstraße
- im Ortsteil Rödgen, Rödgener Dorfstraße 35,
- im Ortsteil Bobbau, Siebenhausener Str. 9.

Die Aushängefrist beträgt, soweit nichts anderes bestimmt ist, zwei Wochen.“

c) Absatz 5 wird ersatzlos gestrichen.

## Artikel II Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bitterfeld-Wolfen, den .....

Wust  
Oberbürgermeisterin

Beschluß-Nr.	258/2011
Anlage	1 von 1
Seite	2 von 2